

## Informationen und Hinweise zu Studiengebühren

### I. Allgemeines

Nach dem Landeshochschulgebührengesetz sind die staatlichen Hochschulen und Berufsakademien des Landes Baden-Württemberg seit dem Sommersemester 2007 verpflichtet, für ihr Lehrangebot in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang eine Studiengebühr in Höhe von 500 €/Semester zu erheben. Es besteht die Möglichkeit, sich von der Gebühr befreien zu lassen oder zur Finanzierung ein Darlehen bei der landeseigenen L-Bank aufzunehmen, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

### II. Verfahren an der Hochschule Esslingen

Die Rückmeldung erfolgt im Online-Rückmeldeverfahren. Dabei erteilen Sie einen Lastschriftauftrag über 615,85 € (500 € Studiengebühr, 40 € Verwaltungskostenbeitrag, 75,85 € Studentenwerksbeitrag).

Die Studiengebühr von 500 € müssen Sie nicht bezahlen, wenn Sie

- für das jeweilige Semester beurlaubt sind,
- von Amts wegen oder durch einen Befreiungsbescheid der Hochschule von der Zahlung der Studiengebühr befreit sind oder
- Sie die Studiengebühr über ein Darlehen der L-Bank finanzieren und der Hochschule Ihren Feststellungsbescheid und Darlehensantrag der L-Bank vorgelegt haben.

Die Abbuchung des fälligen Betrages erfolgt sechs Wochen vor Semesterbeginn.

### III. Hinweise zu Gebührenbefreiungen

#### a) Von der Gebührenpflicht sind ausgenommen:

##### 1. Zeiten der Beurlaubung vom Studium

- Ist Ihnen bereits ein Urlaubssemester bewilligt, wird die Gebührenbefreiung **von Amts wegen** im Online-Rückmeldeverfahren berücksichtigt.
- Beabsichtigen Sie, sich beurlauben zu lassen, sollten Sie den Beurlaubungsantrag mit entsprechendem Nachweis des Grundes der Beurlaubung bis 15.06./30.11. an das Studierendensekretariat der Hochschule Esslingen, Kanalstr. 33, 73728 Esslingen, einreichen, damit über Ihren Antrag entschieden und im Falle einer Genehmigung die Befreiung von der Studiengebühr bei Ihrer Online-Rückmeldung berücksichtigt werden kann.
- Geht Ihr Antrag nach Semesterbeginn ein, wird die Studiengebühr bei einer Genehmigung Ihres Antrages in den unter V. dargestellten Staffellungen erstattet.

##### 2. Praktische Studiensemester

Wenn Sie ein nach der Studien- und Prüfungsordnung festgelegtes praktisches Studiensemester ableisten, wird die Gebührenbefreiung **von Amts wegen** beim Online-Rückmeldeverfahren berücksichtigt.

##### 3. Auslandssemester

Studiensemester an ausländischen Hochschulen sind unabhängig von einer Beurlaubung gebührenbefreit. Sofern Sie für das Auslandssemester keinen Antrag auf Beurlaubung stellen, füllen Sie bitte das Formular „Anzeige eines Auslandssemesters“ aus und lassen Sie uns dieses sowie geeignete Nachweise über das Auslandssemester zukommen, damit wir die Minderung vermerken können.

##### 4. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LHGebG bereits immatrikulierte ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf Darlehensgewährung nach § 7 LHGebG haben, können ihr Studium innerhalb der Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester abschließen, ohne der Gebührenpflicht zu unterliegen

Die Gebührenbefreiung gilt für ausländische Studierende, die am 28.12.2005 an der Hochschule Esslingen immatrikuliert waren. Bei einem Studiengangwechsel entfällt die Gebührenbefreiung. Bei einem Hochschulwechsel entfällt die Gebührenbefreiung nur, wenn gleichzeitig der Studiengang gewechselt wird. Die ausländischen Studierenden, die nach dieser Regelung von der Studiengebühr befreit sind, erhielten hierüber eine gesonderte Information.

4. **Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind**  
Diese Gebührenbefreiung gilt für alle ausländischen Studierenden, die im Rahmen des Austausches mit den Key-Partnerhochschulen der Hochschule Esslingen befristet für ein Studiensemester immatrikuliert sind.
5. **Studierende, die an zwei Hochschulen gleichzeitig immatrikuliert sind (Parallelstudium) für den Studiengang mit der kürzeren Regelstudienzeit**

#### **b) Von der Gebührenpflicht sollen auf Antrag befreit werden:**

1. **Befreiung wegen Pflege und Erziehung eines Kindes**  
Befreit werden Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.  
Verwenden Sie für den Antrag bitte das entsprechende Formular und legen Sie folgende Nachweise bei:
  - Kopie der Geburtsurkunde des Kindes und
  - eine aktuelle Meldebescheinigung über den gemeinsamen Wohnsitz vom Einwohnermeldeamt des WohnortesSofern sich aus diesen Nachweisen nicht zweifelsfrei der Befreiungstatbestand ergibt, fügen Sie ggf. weitere geeignete Nachweise hinzu. Wird Ihr Kind im laufenden Semester geboren, kann der Antrag auf Befreiung auch noch nach Vorlesungsbeginn gestellt werden.
2. **Befreiung von Studierenden mit zwei oder mehr Geschwistern**  
Die Befreiung ist möglich, wenn Sie zwei oder mehr Geschwister (auch Halb- und Stiefgeschwister) haben, von den mindestens zwei keine Befreiung nach der Geschwisterregelung an einer staatlichen Hochschule in Baden-Württemberg in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn Ihre Geschwister nicht studieren oder Ihr Studium schon abgeschlossen haben.  
Verwenden Sie bitte für den Antrag das entsprechende Formular und legen Sie folgende Nachweise bei:
  - Kopie Ihrer Geburtsurkunde sowie der Geburtsurkunden Ihrer Geschwister oder Auszug aus dem Familienbuch
  - bei Stiefgeschwistern zusätzlich die Heiratsurkunde der Eltern oder der Eintrag der Lebenspartnerschaft.Weitere Einzelheiten können Sie dem Merkblatt „FAQs zur Geschwisterregelung“ entnehmen.
3. **Befreiung wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung**  
Eine Befreiung ist möglich, wenn sich die Behinderung oder chronische Erkrankung erheblich studienerschwerend auswirkt. Sofern die Schwerbehinderteneigenschaft vorliegt, wird davon ausgegangen, dass sich die Behinderung erheblich studienerschwerend auswirkt. Bei chronischen Erkrankungen und Behinderung unter 50 % ist dies durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen.  
Verwenden Sie für Ihren Antrag bitte das entsprechende Formular und legen Sie folgende Nachweise bei:
  - Kopie des Schwerbehindertenausweises oder
  - ein aktuelles ärztliches Attest, aus dem eindeutig hervorgeht, dass sich die Behinderung oder chronische Erkrankung erheblich studienerschwerend auswirkt.

Über Ihren Antrag auf Gebührenbefreiung erhalten Sie von uns einen Bescheid. In der Regel werden Befreiungen nur für ein Semester gewährt. Sie müssen daher Ihre Befreiungsanträge für jedes Semester erneut stellen und zwar für das Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 30. November.

#### **c) Von der Gebührenpflicht können befreit werden:**

1. **Ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf Darlehensgewährung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LHGebG haben, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat**  
Bis auf weiteres gewährt die Hochschule hierfür keine Gebührenbefreiung.
2. **Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen**  
Bis auf weiteres gewährt die Hochschule Esslingen hierfür keine Gebührenbefreiung.

## IV. Finanzierungsmöglichkeiten, Darlehen bei der L-Bank

Wenn Sie die Studiengebühren nicht selbst bezahlen können, benötigen Sie ein Darlehen. Hier haben Sie die Wahl zwischen Darlehen von privaten Kreditinstituten und dem Darlehen bei der L-Bank.

Gegenüber der L-Bank haben Sie unabhängig von der Wahl des Studienfachs einen Anspruch auf ein Darlehen zur Finanzierung der allgemeinen Studiengebühr, wenn Sie zu folgendem Personenkreis gehören:

- deutsche Staatsangehörigkeit
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- heimatlose Ausländer,
- Ausländer oder Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

Der Anspruch besteht im Höchstfall für die Dauer der jeweiligen Regelstudienzeit plus vier weiterer Hochschulsemerester. Vorstudienzeiten an einer deutschen Hochschule werden auf diese Höchstdauer angerechnet, das bedeutet, die Darlehensberechtigung wird um diese Hochschulsemerester gekürzt.

Keinen Anspruch auf das Darlehen bei der L-Bank hat, wer bei der Aufnahme seines Erststudiums das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Wenn Sie das L-Bank-Darlehen in Anspruch nehmen möchten, muss von der Hochschule zunächst geprüft werden, ob Sie anspruchsberechtigt sind. Bitte reichen Sie dazu das Formular „Antrag auf Ausstellung eines Feststellungsbescheides“ und den ausgefüllten Darlehensantrag der L-Bank bei uns ein. Sofern die Prüfung ergibt, dass Sie einen Anspruch auf das Darlehen haben, schicken wir (Ihre Vollmacht vorausgesetzt) Ihren Darlehensantrag nach Ergänzung der „Angaben aus dem Feststellungsbescheid“ zusammen mit einer Kopie der ersten Seite des Feststellungsbescheides an die L-Bank. Von der L-Bank erhalten Sie daraufhin das konkrete Darlehensangebot.

Bitte beachten Sie, dass Sie während Ihres Studiums gegenüber der L-Bank eine Meldepflicht haben, d.h. Sie müssen die L-Bank darüber informieren, wenn Sie in einem Semester von der Studiengebühr befreit sind, bsw. wegen Kindererziehung, Ableistung eines Praxissemesters oder bei einem Urlaubssemester. Die entsprechenden Nachweise zur Vorlage bei der L-Bank können Sie von uns anfordern. Außerdem ist eine Exmatrikulation sowie jede Änderung des Studienverlaufs der L-Bank zu melden.

## V. Rückerstattungen der Studiengebühr

Eine (Teil-)Rückerstattung der Studiengebühr ist bei Beurlaubungen und Exmatrikulationen mit sofortiger Wirkung möglich. Maßgebend für die Höhe der Rückerstattung ist der Eingang Ihres Antrages auf Beurlaubung bzw. auf Exmatrikulation an der Hochschule.

Für die Rückerstattung gelten folgende Fristen:

### Sommersemester 2010:

01.03. – 15.04.	500 € Rückerstattung
16.04. – 30.04.	400 € Rückerstattung
01.05. – 31.05.	300 € Rückerstattung
01.06. – 30.06.	200 € Rückerstattung
01.07. – 31.07.	100 € Rückerstattung
01.08. – 31.08.	keine Rückerstattung mehr

### Wintersemester 2010/2011:

01.09. – 27.10.	500 € Rückerstattung
28.10. – 31.10.	400 € Rückerstattung
01.11. – 30.11.	300 € Rückerstattung
01.12. – 31.12.	200 € Rückerstattung
01.01. – 31.01.	100 € Rückerstattung
01.02. – 28.02.	keine Rückerstattung mehr

## VI. Formulare und Anträge

Die Formulare für den Antrag auf Befreiung von der Studiengebühr sowie den Antrag auf Ausstellung eines Feststellungsbescheides finden Sie unter

<http://www.hs-esslingen.de/studierende/informationenformulare-fuer-studierende.html#c21070> .

Das Formular „Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages“ können Sie von der Internetseite der L-Bank ([www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)) herunterladen.

Den Antrag auf Beurlaubung und Exmatrikulation und weitere Hinweise hierzu finden Sie unter <http://www.hs-esslingen.de/studierende/informationenformulare-fuer-studierende.html>.

## VII. Fristen

Bitte stellen Sie alle Anträge möglichst frühzeitig. Anträge auf Beurlaubung, Befreiung von der Studiengebühr oder zur Finanzierung der Studiengebühr über ein Darlehen der L-Bank und die Anzeige eines Auslandssemesters sollten Sie bis für das Sommersemester bis zum **30.11.** des Vorjahres und für das Wintersemester bis **15.06.** des Jahres einreichen, damit sie bis zum Beginn des Online-Rückmeldeverfahrens bearbeitet werden können.

Bei einem späteren Eingang der Anträge bzw. Unterlagen können wir nicht gewährleisten, dass die Befreiung von der Zahlungspflicht schon im Zeitraum der Online-Rückmeldung erfasst ist. In diesem Fall müssen Sie die Studiengebühr evt. zunächst bezahlen und erhalten sie dann rückerstattet.

Bitte beachten Sie unbedingt die **Ausschlussfrist** bei Anträgen auf Befreiung von der Studiengebühr: **Ihr Antrag muss vor Beginn der Vorlesungszeit bei uns eingegangen sein! Geht ihr Antrag später ein, muss er leider abgelehnt werden.**

## VII. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den **Studiengebühren** erhalten Sie bei Frau Verch, Tel. 0711.397-3062, E-Mail: [Tanja.Verch@hs-esslingen.de](mailto:Tanja.Verch@hs-esslingen.de) oder Frau Nieß, Tel. 0711.397-3193, E-Mail: [Manuela.Niess@hs-esslingen.de](mailto:Manuela.Niess@hs-esslingen.de).

Wenn Sie Fragen zum **L-Bank-Darlehen** haben, wenden Sie sich bitte an die L-Bank in Karlsruhe ([www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)) Tel. 0800.6645866 (gebührenfrei).

Allgemeine Informationen zum Thema Studiengebühren finden Sie auf der Seite: [www.studiengebuehren-bw.de](http://www.studiengebuehren-bw.de).

Fragen zur Beurlaubung und Exmatrikulation beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen des Studierendensekretariats, Tel. 0711.397-3050 oder E-Mail: [studierendensekretariat@hs-esslingen.de](mailto:studierendensekretariat@hs-esslingen.de).